

VERBANDSGEMEINDE LIEBENWERDA

Die Verbandsgemeindebürgermeisterin

Markt 1 ° 04924 Bad Liebenwerda
www.verbandsgemeinde-liebenwerda.de

VERTRAG

zwischen dem Träger der Einrichtung

Verbandsgemeinde Liebenwerda
Markt 1
04924 Bad Liebenwerda

vertreten durch die

Verbandsgemeindebürgermeisterin
Frau Claudia Sieber

und den

Personensorgeberechtigten

Angaben zu den Personensorgeberechtigten

1. Personensorgeberechtigter

Name, Vorname

Anschrift

2. Personensorgeberechtigter

Name, Vorname

Anschrift

über die Betreuung eines Kindes in der Kindertageseinrichtung

Name

Anschrift

Telefon-Nr.:

Grundlage des Betreuungsvertrages sind die derzeit geltende Fassung des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) des Landes Brandenburg und die entsprechende Kita-Satzung des o. g. Trägers. Dieser Vertrag ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag nach den §§ 54-62 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfGBbg) für das Land Brandenburg in der derzeit geltenden Fassung.

1. Das Kind geboren am:
Name, Vorname

wird mit Wirkung vom: Klasse:
(muss nur bei Hortbetreuung angegeben werden)

in der o.g. Kindertageseinrichtung aufgenommen.

VERBANDSGEMEINDE LIEBENWERDA

Die Verbandsgemeindebürgermeisterin

Markt 1 ° 04924 Bad Liebenwerda
www.verbandsgemeinde-liebenwerda.de

2. Als Betreuungszeit für das Kind wird vereinbart:

Krippe und Kindergarten	Hort	
bis zu 6 Std./Tag bzw. 30 Std./Wo.	bis zu 2 Std./Tag bzw. 10 Std./Wo.	<i>(nur für verlässliche Halbtagschule in Bad Liebenwerda und die offene Ganztagschule Falkenberg/Elster)</i>
7 Stunden/Tag bzw. 35 Std./Wo.	3 Stunden/Tag bzw. 15 Std./Wo.	
8 Stunden/Tag bzw. 40 Std./Wo.	4 Stunden/Tag bzw. 20 Std./Wo.	
9 Stunden/Tag bzw. 45 Std./Wo.	5 Stunden/Tag bzw. 25 Std./Wo.	
10 Stunden/Tag bzw. 50 Std./Wo.	6 Stunden/Tag bzw. 30 Std./Wo.	

Anträge auf Prüfung und Feststellung des Rechtsanspruches gemäß § 1 KitaG sind bei der Verbandsgemeinde Liebenwerda zu stellen.

3. In der Kindertageseinrichtung wird Mittags-, Halb- und Vollverpflegung (Frühstück/ Mittag/ Vesper) entsprechend der Betreuungszeit angeboten.

Hort:

Die Mittagsversorgung im Hort erfolgt im Rahmen der Schulspeisung.

Für die Essenversorgung eines Hortkindes ist ein separater Vertrag mit dem Essenanbieter zu schließen. Das Essengeld wird durch den jeweilig beauftragten Essensversorger kassiert.

Kita:

Das Essengeld ist zu überweisen, wenn kein SEPA-Lastschriftmandat vereinbart wurde.

4. Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung

Die Betreuung des Kindes findet im Rahmen der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung statt. Die genauen Öffnungszeiten sind in der Hausordnung der Einrichtung festgeschrieben. Die Hausordnung der Einrichtung ist Bestandteil dieses Betreuungsvertrages.

5. Die abholberechtigten Personen werden in der Kinderkartei des Kindes durch die Personensorgeberechtigten vermerkt. Die Kinderkartei ist in der Kindertageseinrichtung hinterlegt.

6. Kündigungsfrist

**Der Vertrag kann gemäß § 12 der Satzung über die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertageseinrichtung und die Erhebung von Elternbeiträgen (Kostenbeiträge) in der Verbandsgemeinde Liebenwerda (Kita-Satzung) vom 25.06.2020 mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.
Bitte nachfolgende Bestimmungen beachten.**

Wichtiger Hinweis für Personensorgeberechtigte

Es besteht Informationspflicht der Personensorgeberechtigten bei Änderung der unter Punkt 2 und 3 des Antrages zur Feststellung des erweiterten Rechtsanspruches gemachten Antragsangaben. Bei Verletzung der Informationspflicht können Erstattungsansprüche geltend gemacht werden.

Die nachfolgenden Bestimmungen sind Bestandteil dieses Vertrages.

Bestimmungen

1. Aufnahme

Jedes Kind muss vor der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung ärztlich untersucht werden. Die Aufnahme des Kindes ist nur dann möglich, wenn die Eltern durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung (Kind ist frei von ansteckenden Krankheiten) die Unbedenklichkeit nachweisen. Diese Bescheinigung darf nicht älter als 14 Tage sein.

2. Beteiligung der Personensorgeberechtigten

Die Personensorgeberechtigten beteiligen sich an der Konzeptentwicklung und Fragen ihrer organisatorischen Umsetzung in der Arbeit der Kindertageseinrichtung. Sie können in der Eingewöhnungsphase anwesend sein und sich an gemeinsamen Unternehmungen beteiligen (nach Absprache). Die Personensorgeberechtigten sichern ihre Teilnahme an den Elternversammlungen ab, die der gegenseitigen Information über die Situation der Kinder dienen. Für Einzelgespräche stehen die jeweiligen Erzieherinnen bzw. die Leiterin jederzeit nach vorheriger Vereinbarung zur Verfügung.

Die Personensorgeberechtigten wählen ihre Vertreter für den Kindertagesstätten-Ausschuss und den Kreiselternbeirat.

Der Kindertagesstätten-Ausschuss berät über pädagogische und organisatorische Angelegenheiten der Einrichtung auf der Grundlage des Kita-Gesetzes.

3. Öffnung/Schließzeiten der Kindertageseinrichtung

Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung sind in der jeweils gültigen Hausordnung festgelegt und in der Kindertageseinrichtung durch Aushang ersichtlich. Feststehende Schließtage der Einrichtung sind der Freitag nach Himmelfahrt und die Tage zwischen Weihnachten und Neujahr. Die Schließzeit wird spätestens bis 31.10. des Jahres bekannt gegeben. Weitere Schließzeiten kann der Träger im Benehmen mit dem Kita-Ausschuss der Kindertageseinrichtung festlegen.

4. Aufsicht

Während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung sind die Erzieher/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Erzieher/innen in der Kindertageseinrichtung und endet mit der ordnungsgemäßen Übernahme durch den Abholungsberechtigten.

Holen Personensorgeberechtigte oder bevollmächtigte Personen das Kind nicht persönlich ab, ist der Kindertageseinrichtung **schriftlich** mitzuteilen, wer das Kind abholt bzw. dass das Kind alleine nach Hause gehen darf.

5. Betreuung

Die Erziehung, Bildung, und Betreuung des Kindes erfolgt auf der Grundlage der für Kindertageseinrichtungen geltenden gesetzlichen Regelungen. Wir arbeiten nach dem SGB VIII, dem Kinderschutzgesetz und der pädagogischen Konzeption.

6. Gesundheitsversorgung

Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) – siehe hierzu das Merkblatt „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen“ darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen, selbst wenn es gesund ist. Dies gilt auch schon, wenn sich innerhalb der häuslichen Gemeinschaft der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Der Ausbruch einer übertragbaren Krankheit ist unverzüglich der Leitung mitzuteilen. Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen.

Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit (z.B. grippaler Infekt, Durchfall) hat das Kind der Einrichtung mindestens 48 Stunden fern zu bleiben.

7. Versicherungsschutz

Nach § 2 Sozialgesetzbuch (SGB) VII sind Kinder während des Besuches der Kindertageseinrichtung unfallversichert. Für Kleidungsstücke, Schultaschen und andere persönliche Sachen des Kindes/der Kinder übernimmt der Träger keine Haftung.

8. Sonstige Vereinbarungen

Die Kindertageseinrichtung ist ebenfalls unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind die Einrichtung aus anderen als gesundheitlichen Gründen nicht besuchen kann.

Bei Änderung der Anschrift/Telefonnummer verpflichten sich die Personensorgeberechtigten diese sofort der Leiterin der Kindertageseinrichtung mitzuteilen. Für den Fall, dass die Personensorgeberechtigten nicht erreichbar sind, ist die Anschrift/Telefonnummer einer Kontaktperson anzugeben.

Alle Änderungen der Daten der Personensorgeberechtigten (Familienverhältnisse, Arbeitsplatzwechsel, Veränderung der Voraussetzung für die Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder o. ä.) sind unverzüglich und unaufgefordert dem Träger der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.

9. Elternbeiträge und Essengeld

Elternbeiträge sind entsprechend den Festlegungen des Kindertagesstättengesetzes (§ 17 KitaG) des Landes Brandenburg, erlassener Durchführungsbestimmungen und der entsprechenden Satzung an den Träger der Kindertageseinrichtung zu entrichten. Dazu werden gesonderte Bescheide erlassen.

Die Höhe und Staffelung des Elternbeitrages ist abhängig vom Elterneinkommen, der Betreuungsart, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder und dem vereinbarten Betreuungsumfang und wird auf der Grundlage der Erklärung der Personensorgeberechtigten zu ihrem Einkommen festgesetzt und erhoben. Erfolgt kein oder ein unvollständiger Nachweis der Einkommensverhältnisse gilt der Höchstbeitrag entsprechend der zurzeit gültigen Satzung. Einkommensveränderungen sind dem Träger kurzfristig mitzuteilen.

Die Kosten der Frühstücks- und Vesperversorgung sind in Abhängigkeit von der jeweiligen Betreuungsdauer anteilig in den Elternbeiträgen enthalten.

Die Personensorgeberechtigten zahlen einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld).

Die Differenzkosten zu den tatsächlichen anfallenden Mittagskosten pro Portion trägt die

